

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81

„Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg**

**Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81

„Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford

Auftraggeber:

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG
Navarrastraße 37
33106 Paderborn

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1868

Warstein-Hirschberg, Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
Anhang	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	14
6.2.1 Ortsbegehung	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	22
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	25
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	25
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	28
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	28
6.3.2 Planungsrelevante Arten	29
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	31
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	37
8.0 Zusammenfassung	39
Quellenverzeichnis	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Auszug aus dem Nutzungsplan.....	7
Abb. 3	Auszug aus dem Gestaltungsplan.....	7
Abb. 4	Leerstehendes Gebäude eines Lebensmittelmarktes.....	10
Abb. 5	Leerstehendes Wohngebäude im Plangebiet.....	10
Abb. 6	Trafohaus im Plangebiet.	10
Abb. 7	Gebäude eines Gewerbebetriebes im Plangebiet.	10
Abb. 8	Doppelgarage im Plangebiet.....	11
Abb. 9	Beete mit Einzelbäumen im Plangebiet.....	11
Abb. 10	Garten im Umfeld des Wohngebäudes im Plangebiet.	11
Abb. 11	Einzelbäume entlang der Ahmser Straße.....	11
Abb. 12	Parkplatz im Plangebiet.	11
Abb. 13	Ostansicht von Gebäude 1.....	15
Abb. 14	Südansicht von Gebäude 1.....	15
Abb. 15	Westansicht von Gebäude 1.....	16
Abb. 16	Spalten an den Ortgängen von Gebäude 1.....	16
Abb. 17	Ostansicht von Gebäude 2.....	16
Abb. 18	Nordansicht von Gebäude 2.	16
Abb. 19	Südansicht von Gebäude 2.....	17
Abb. 20	Westansicht von Gebäude 2.....	17
Abb. 21	„Lüftungsloch“ an Gebäude 2.....	17
Abb. 22	Offene Türen an Gebäude 3.	18
Abb. 23	Defekter Dachüberstand und Zwischenraum am Dach von Gebäude 3.	18
Abb. 24	Südansicht von Gebäude 4.....	18
Abb. 25	Ostansicht von Gebäude 4.....	18
Abb. 26	Nordansicht von Gebäude 4.	19
Abb. 27	Westansicht von Gebäude 4.....	19
Abb. 28	Ostansicht von Gebäude 5.....	19
Abb. 29	Nordansicht von Gebäude 5.	19
Abb. 30	Nordansicht von Gebäude 5.	20
Abb. 31	Westansicht von Gebäude 5.....	20
Abb. 32	Ortgänge an Gebäude 5.	20
Abb. 33	Nordansicht von Gebäude 6.	21
Abb. 34	Nistkasten an Gebäude 6.....	21
Abb. 35	Nordansicht von Gebäude 7.	21
Abb. 36	Westansicht von Gebäude 7.....	21
Abb. 37	Ostansicht von Gebäude 7.....	22
Abb. 38	Südansicht von Gebäude 7.....	22
Abb. 39	Loch an der Südseite von Gebäude 7.....	22
Abb. 40	Lüftungsspalten an der Südseite von Gebäude 7.....	22
Abb. 41	Lage der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche.....	25

Verzeichnisse

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford.....	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818 „Herford“	26
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	29

Anhang

Anlage 1	Bestandsplan	M 1:1.000
Anlage 2	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	
Anlage 3	Art-für-Art-Protokolle	

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ beschlossen.

Auf Antrag des Vorhabensträgers soll für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich ca. einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt. Der Vorhabensträger hat sich die Verfügbarkeit des Grundstücks eines ehemaligen Lebensmittelmarktes mit einer stillgelegten Verkaufsfläche von circa 850 m² sowie zweier nordwestlich angrenzender Grundstücke gesichert. Durch die Grundstückserweiterung in Richtung Nordwesten soll einerseits der brachliegenden Situation entgegengewirkt sowie andererseits die Angebotssituation der umliegenden Wohngebiete verbessert werden.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Der ehemalige Lebensmittelmarkt an der Ahmser Straße 54 steht seit November 2018 leer. Ein Vorhabensträger hat sich die Verfügbarkeit des Grundstücks sowie zweier nordwestlich angrenzender Grundstücke gesichert. Geplant ist, das gesamte Areal frei zu räumen und einen großflächigen Lebensmittelmarkt mit Stellplatzanlage nach dem aktuellen Marktkonzept zu errichten.

Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

Der Standort verfügt über eine integrierte städtebauliche Lage inmitten eines überwiegend wohnbaulich genutzten Bereiches mit guter verkehrlicher Anbindung und ist grundsätzlich geeignet. Das Zentren- und Nahversorgungskonzept stuft den Standort als „Entwicklungsstandort der Nahversorgung“ ein, in dem auch „verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten“ zur Beibehaltung „marktfähiger Formate“ möglich sein sollen.

Des Weiteren ist Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ einerseits der brachliegenden Situation entgegenzuwirken und andererseits die Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zu gewährleisten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ im Parallelverfahren erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes wird für dessen Geltungsbereich der derzeit rechtsverbindliche Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhauer Straße“ außer Kraft gesetzt (HEMPEL & TACKE 2021A).

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,7 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich ca. einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt und umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Herford: 146, 562, 563 sowie 801 der Flur 81.

Es wird im Norden durch die Fichtestraße, im Osten durch die Ahmser Straße sowie im Westen und Süden durch Wohn- und Mischnutzungen begrenzt (HEMPEL & TACKE 2021A).

Bebauungsplan

Belange des Einzelhandels

„Das Areal für den geplanten Lebensmittelmarkt mit nahversorgungsrelevanten [sic] Kernsortiment soll als sonstiges Sondergebiet SO gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ festgesetzt werden. Weiterhin sollen die zulässi-

- Maximal zulässige Verkaufsfläche: 1.300 m², davon:
- mindestens 90 % nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Zeitungen, Zeitschriften, Blumen (in-door), Tiernahrung (nur Heim- und Kleintierfutter))
- maximal 10 % zentrenrelevante Sortimente ohne Nahversorgungsrelevanz gem. der Herforder Sortimentsliste, zum Beispiel Bekleidung / Textilien, Schuhe / Lederwaren, Papier / Schreibwaren / Bücher, Haushaltswaren, Spielwaren und Sportartikel, Elektrokleingeräte und Multimedia, Uhren und Schmuck.

In Anlehnung an das konkrete Bauvorhaben wird eine zulässige Traufhöhe von maximal 75,00 m ü. NHN sowie eine Firsthöhe von maximal 76,00 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von maximal 7,50 m.

Vorhabensbeschreibung

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch technische Aufbauten, wie z. B. Schornsteine, Lüftungs-, Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen, um 2,0 m.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Gebäudedimensionen wird für den geplanten Lebensmittelmarkt im SO eine abweichende Bauweise festgesetzt, sodass Gebäudelängen von mehr als 50 m erlaubt sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan durch Baugrenzen gekennzeichnet. Die überbaubaren Bereiche orientieren sich hierbei an dem geplanten Neubau“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Belange des Verkehrs

„Im Sondergebiet werden südlich des geplanten Lebensmittelmarktes Flächen für Stellplätze festgesetzt. Insgesamt sind ca. 80 Stellplätze vorgesehen. Als Beitrag zum Klimaschutz sind Stellplätze für Elektrofahrzeug innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Aus stadtgestalterischer und mikroklimatischer Sicht werden Anpflanzfestsetzungen von Bäumen getroffen. Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Die geplante Erschließung des Plangebietes soll über eine zusammenhängende Zu- und Abfahrt über die Ahmser Straße im Osten des Plangebietes erfolgen. Somit wäre im Vergleich zur vorherigen Nutzung nur noch eine Zufahrt notwendig. (HEMPEL & TACKE 2021A)

Örtliche Bauvorschriften

„Aus mikroklimatischer und städtebaulicher Sicht sollen zudem klimafördernde Maßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden.

In dem sonstigen Sondergebiet sind mindestens 80 % der Dachflächen mit einer Dachneigung von 0–7° von Hauptgebäuden, Nebengebäuden und Überdachungen von Tiefgaragen ab einer Größe von 15 m² mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv vollflächig zu begrünen und zu unterhalten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen zusätzlich zur Dachbegrünung aufgeständert ausgeführt werden.

Ausnahmen und Abweichungen werden nur für die Be- und Entlüftung, für Brandschutzeinrichtungen und die Aufnahme von technischen Anlagen zugelassen.

Auf der Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze 1 standortgerechter Laubbaum innerhalb oder im Zusammenhang der vorgesehenen Stellplatzanlage zu pflanzen, entsprechend seinem natürlichen Habitus zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Des Weiteren soll, um eine Eingrünung des Plangebietes zu gewährleisten, am nördlichen sowie am östlichen Rand des Geltungsbereiches ein Streifen für das Anpflanzen von Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß § 9(1) 25 a BauGB festgesetzt werden.

Vorhabensbeschreibung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Sträuchern oder Bäumen ist entsprechend ihrem natürlichen Habitus zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig. Ausgenommen sind Wege, Zufahrten und das Gebäude selbst. Die überbaubaren Flächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls zu bepflanzen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herford stellt die Flächen des Plangebietes als Wohnbaufläche dar. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung für die Flächen des Plangebietes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die statt wie bisher ‚Wohnbaufläche‘ die Neudarstellung von Sonderbaufläche zum Gegenstand hat“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Durchführungsplan

„Die Flächen des Geltungsbereiches sind derzeit durch den Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhauser Straße“ aus dem Jahr 1959 überplant. Der Bebauungsplan setzt im nordöstlichen Bereich ein Mischgebiet sowie im südlichen Teil gewerbliche Flächen fest. Lediglich entlang der Ahmser Straße sowie der Fichtestraße sind private Grünflächen mit einer Tiefe von 5,0 m festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes wird für dessen Geltungsbereich der Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhauser Straße“ ersetzt“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet befinden sich ein leerstehendes Gebäude eines Lebensmittelmarktes mit einem nördlich angrenzenden leerstehenden Wohngebäude, zu dem auch eine Garage und zwei Schuppen gehören. Außerdem sind im Plangebiet ein Gebäude eines Gewerbebetriebes, ein Trafohäuschen und eine Doppelgarage vorhanden. Im Umfeld des leerstehenden Wohngebäudes befindet sich ein Garten mit überwiegend Ziergehölzen. Nordöstlich und südlich des ehemaligen Lebensmittelmarktes befindet sich ein Parkplatz. Angrenzend zum Parkplatz sind Beete mit Einzelbäumen wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) aus geringem bis mittlerem Baumholz vorhanden. In den Beeten wachsen teilweise Baumsämlinge, Gräser und Schneebeeren (*Symphoricarpos alba*).

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich überwiegend Wohnbebauung mit Gärten. Im Südosten grenzt ein Gewerbebetrieb an.

Die Bestandssituation kann der Anlage 1 „Bestandsplan“ entnommen werden.



Abb. 4 Leerstehendes Gebäude eines Lebensmittelmarktes.



Abb. 5 Leerstehendes Wohngebäude im Plangebiet.



Abb. 6 Trafohaus im Plangebiet.



Abb. 7 Gebäude eines Gewerbebetriebes im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 Doppelgarage im Plangebiet.



Abb. 9 Beete mit Einzelbäumen im Plangebiet.



Abb. 10 Garten im Umfeld des Wohngebäudes im Plangebiet.



Abb. 11 Einzelbäume entlang der Ahmser Straße.



Abb. 12 Parkplatz im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem geringen Verlust von Lebensraumstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Lebensmittelmarkt. Auf Grund der städtischen Lage des Plangebietes und der aktuellen Nutzung als Lebensmittelmarkt ist mit keinen zusätzlichen, relevanten akustischen und optischen Störungen von Tieren zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Gärten und Gehölzen, Abbruch von Ge- bäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für den Lebensmittelmarkt und der Stellplätze	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Lebens- mittelmarktes	keine zusätzlichen, relevanten akustischen und optischen Störungen zu erwarten	keine

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 06.07.2021
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38183?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 06.07.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, nachgewiesen.

Die Gebäude im Plangebiet wurden von außen auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren, Nestern oder möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Nachfolgend werden die Gebäudeuntersuchungen dokumentiert.

Gebäude 1: ehemaliger Lebensmittelmarkt

An dem Gebäude wurden keine Nester oder potenziellen Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

An der Westseite und an der Ostseite des Gebäudes befinden sich an den Ortsgängen Spalten, die Fledermäusen als Zwischenquartier dienen könnten. Ggf. könnten die Spalten eine Einflugmöglichkeit zu einem Zwischenraum unter den Ortsgängen darstellen. Dieser mögliche Zwischenraum stellt ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse dar. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich an dem Gebäude nicht.



Abb. 13 Ostansicht von Gebäude 1.



Abb. 14 Südansicht von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 15 Westansicht von Gebäude 1.



Abb. 16 Spalten an den Ortsgängen von Gebäude 1.

Gebäude 2: Doppelgarage

Das Gebäude weist keine Nester oder potenzielle Brutstandorte für planungsrelevante Vogelarten auf. Durch ein „Lüftungsloch“ mit einem Durchmesser von ca. 8 cm an der Westseite der Garage besteht eine Einflugmöglichkeit für kleine Vögel und Fledermäuse. Eine Eignung des Inneren als Brutstandort für Vögel ist jedoch nicht zu erwarten.

Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Eine Nutzung des Inneren des Gebäudes als Sommerquartier ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.



Abb. 17 Ostansicht von Gebäude 2.



Abb. 18 Nordansicht von Gebäude 2.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 19 Südansicht von Gebäude 2.



Abb. 20 Westansicht von Gebäude 2.



Abb. 21 „Lüftungsloch“ an Gebäude 2.

Gebäude 3: Schuppen auf Wohnhausgrundstück

Auf Grund von offenen Türen sind an dem Gebäude Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse vorhanden. Eine Eignung als Brutstandort für planungsrelevante Vogelarten ist jedoch nicht zu erwarten.

Am Dach befindet sich ein Zwischenraum unter den Dachziegeln, welcher ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt, da eine Einflugmöglichkeit auf Grund eines defekten Dachüberstandes gegeben ist. Zudem könnte das Innere des Gebäudes von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 22 Offene Türen an Gebäude 3.



Abb. 23 Defekter Dachüberstand und Zwischenraum am Dach von Gebäude 3.

Gebäude 4: Trafohaus

Am Gebäude wurden keine Nester oder potenziellen Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sind an dem Gebäude nicht vorhanden.

Potenzielle Fledermausquartiere in Form von Spalten befinden sich an dem Gebäude nicht.



Abb. 24 Südansicht von Gebäude 4.



Abb. 25 Ostansicht von Gebäude 4.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 26 Nordansicht von Gebäude 4.



Abb. 27 Westansicht von Gebäude 4.

Gebäude 5: Wohngebäude

Nester oder potenzielle Brutstandorte von planungsrelevanten Vogelarten wurden an dem Gebäude nicht nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

Die Fenster an der Ostseite des Gebäudes sind mit Rollladenkästen, welche potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen, versehen. An der Nordseite befinden sich zwei weitere Rollladenkästen mit gleicher Eignung. An den Ortsgängen sind Spalten vorhanden, die Fledermäusen als Zwischenquartier dienen könnten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Ortsgängen ein Zwischenraum befindet, welcher von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt wird.



Abb. 28 Ostansicht von Gebäude 5.



Abb. 29 Nordansicht von Gebäude 5.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 30 Nordansicht von Gebäude 5.



Abb. 31 Westansicht von Gebäude 5.



Abb. 32 Ortgänge an Gebäude 5.

Gebäude 6: Garage / Schuppen

Zu einem Holzschuppen ist eine Einflugmöglichkeit durch ein offenes Tor vorhanden. Eine Eignung als Brutstandort für planungsrelevante Vogelarten ist jedoch nicht zu erwarten. Ein Nistkasten an dem Holzschuppen könnte kleineren Höhlenbrütern als Brutstandort oder Fledermäusen als Sommerquartier dienen. Außerdem ist eine Nutzung des Holzschuppens als Sommerquartier für Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 33 Nordansicht von Gebäude 6.



Abb. 34 Nistkasten an Gebäude 6.

Gebäude 7: Gewerbebetrieb

Die Nordseite, Ostseite und Westseite des Gebäudes ist mit einem Wellblechprofil konstruiert. Nester oder potenzielle Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten, Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sowie Spalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, sind hier nicht vorhanden.

Die Südseite des Gebäudes ist verputzt. Nester oder potenzielle Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten wurden hier ebenfalls nicht nachgewiesen. Es sind jedoch ggf. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Lüftungsspalten bzw. Löcher vorhanden, weshalb eine Nutzung des Inneren als Sommerquartier für Fledermäuse nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.



Abb. 35 Nordansicht von Gebäude 7.



Abb. 36 Westansicht von Gebäude 7.



Abb. 37 Ostansicht von Gebäude 7.



Abb. 38 Südansicht von Gebäude 7.



Abb. 39 Loch an der Südseite von Gebäude 7.



Abb. 40 Lüftungsspalten an der Südseite von Gebäude 7.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes (LANUV 2021A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 440 m südöstlich des Plangebietes liegt das LSG-3818-0070 „Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes <Werreniederung südl. Herford>“. In den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2021A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 380 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3818-094 „Werre-Abschnitt südlich Herford“. Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2021A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3818-002 „Werreaue südlich Herford“.

In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen der planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Kammmolch genannt (LANUV 2021A).

Ca. 360 m östlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3818-004 „Werreaue mit Unterlauf der Aa im Stadtgebiet Herford“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu der Biotopverbundfläche nicht dokumentiert (LANUV 2021A).

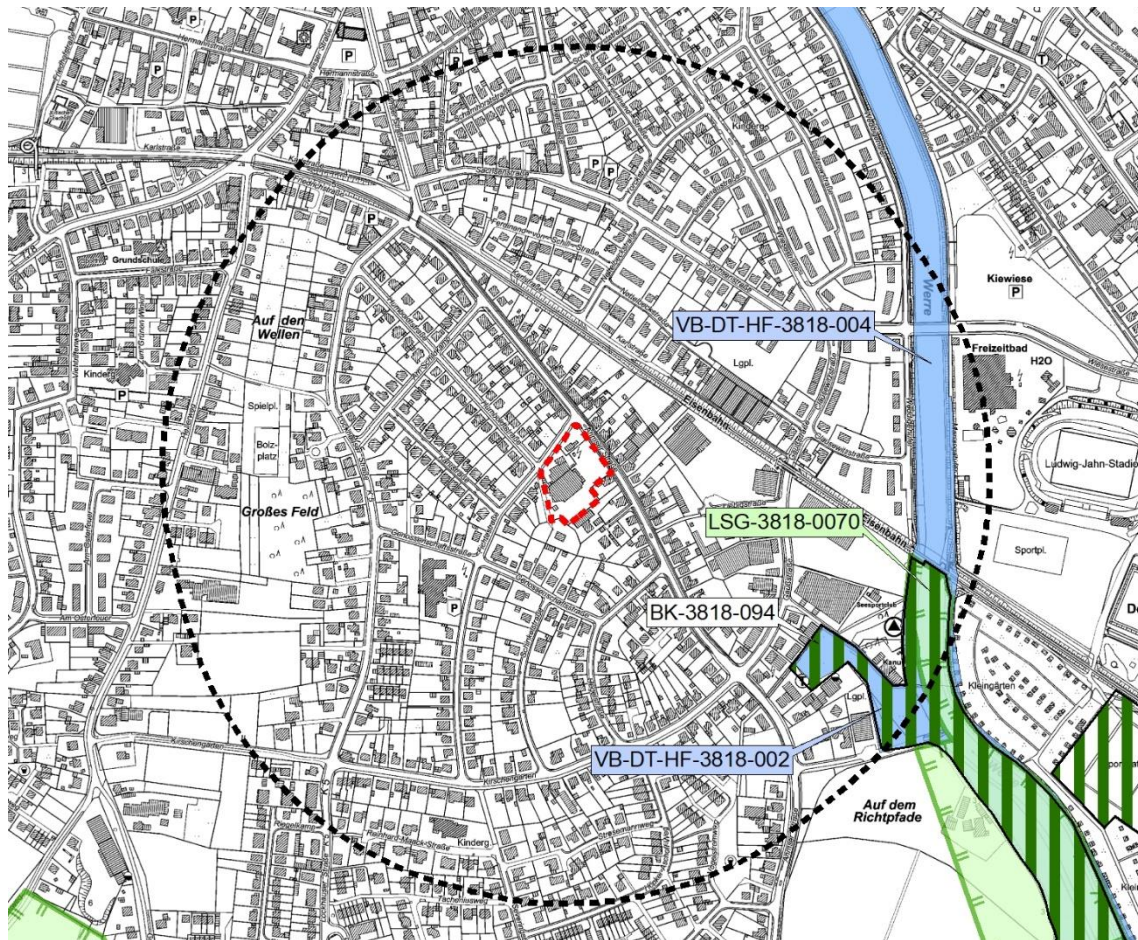


Abb. 41 Lage der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der Umgebung (500 m) (LANUV 2021A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 3818 „Herford“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3818 „Herford“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (14 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Reptilienart und 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818 „Herford“ (Quadrant 3) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere					
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Zweifarbflfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Vögel					

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	FoRu	
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)		
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Amphibien					
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)	
Reptilien					
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes 3818 „Herford“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (14 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Reptilienart und 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Etwa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3818-002 „Werreaue südlich Herford“.

In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen der planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Kammmolch genannt (LANUV 2021A).

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Bechsteinfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfleder- maus	FIS/N	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	X		X	ja
Fransenfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Große Bartfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Rauhautfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Teichfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Zweifarbflleder- maus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	X		X	ja
Vögel						
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Eisvogel	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: N/B	keine				nein
Kuckuck	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B, BV	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Uferschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Kammolch	FIS/N, BV	keine				nein
Reptilien						
Zauneidechse	FIS/N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Der Abendsegler, die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, der Kleinabendsegler, die Fransenfledermaus, die Rauhaufledermaus und die Wasserfledermaus sind typische Waldfledermäuse, weshalb ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Die Große Bartfledermaus und die Kleine Bartfledermaus sind Gebäudefledermäuse und leben in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, welche in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Großen Bartfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, des Großen Mausohrs und der Teichfledermaus ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten lebt. Ersatzweise werden auch Gebäudequartiere bewohnt. Die Wochenstuben liegen außerhalb von NRW, wo sie Spalten, Rollladenkästen und Zwischendächer, bevorzugt an niedrigen Gebäuden nutzt. Die Winterquartiere befinden sich bevorzugt an hohen Gebäuden und Felswänden. Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Auf Grund des sporadischen Auftretens der Zweifarbfledermaus in NRW und der geringen Höhe der Gebäude im Plangebiet wird ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die oben genannten Fledermausarten ausgeschlossen.

Vögel

Gebäudebrüter

Nester der **Mehlschwalbe** wurden an den Gebäuden nicht nachgewiesen. Nischen, die dem **Turnfalken** als Brutstandort dienen könnten, sind an den Gebäuden ebenfalls nicht vorhanden. Ein Dachboden mit Einflugmöglichkeiten für größere Vögel befindet sich an den zum Abbruch vorgesehen Gebäuden nicht, weshalb ein Brutvorkommen der **Schleiereule** ausgeschlossen werden kann. Die **Rauchschwalbe** ist eine Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Nester werden meist in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden errichtet. In Gewässernähe werden von der Rauchschwalbe auch größere Hallen von Industrie und Gewerbe genutzt, besonders dann, wenn sie temperiert und frei von Zugluft sind. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Rauchschwalbe wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet.

Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze werden störungsarme Felswände

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

und Steinbrüche mit freiem Anflug genutzt. Weiterhin sind Baum- und Bodenbruten sowie Gebäudebruten bekannt. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Uhus und des Fehlens geeigneter Brutnischen ist ein Vorkommen des Uhus im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten ausgeschlossen.

- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Uhu

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Die **Uferschnalbe** bewohnt ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschnalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nisthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Auf Grund der Lebensraumansprüche des Eisvogels und der Uferschnalbe, wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Eisvogel und der Uferschnalbe auszuschließen.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Auf Grund des Fehlens von geeigneten Nahrungs- und Nisthabitaten sowie der städtischen Lage des Plangebiets, ist ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Bluthänfling ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Der Lebensraum Stadt spielt für den Girlitz eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Girlitzes ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Kuckucks ist infolge der Ortslage sowie des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie Parklandschaften, Heide- und Moorebenen sowie lichten Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Die Nachtigall bewohnt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Hierbei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig. Auf Grund des Fehlens von ausgeprägten Krautschichten und der Ortslage, ist ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet nicht zu erwarten.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Neuntöters, ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Neuntöter ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgenden Arten ausgeschlossen werden.

- Bluthänfling
- Girlitz
- Kuckuck
- Neuntöter
- Nachtigall

Horstbrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der **Star** kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er ist ein Höhlenbrüter und benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) sowie angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Auf Grund bereitgestellter Nisthilfen brütet der Star auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Da keine geeigneten Nischen an den Gebäuden nachgewiesen wurden und sich an den Gehölzen keine Baumhöhlen befinden, wird ein Vorkommen des Stares im Plangebiet nicht erwartet.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Misch-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

wäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen aufweisen.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des fehlenden Nachweises von Höhlenbäumen, wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz

Waldarten

Die **Waldohreule** bewohnt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Auf Grund der Lebensraumansprüche der Waldohreule, werden ein Vorkommen und eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der Waldohreule ausgeschlossen.

Offenlandarten

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume wird ein Vorkommen des Rebhuhns im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

Amphibien

Der **Kammolch** gilt als typische Offenlandart, die an offenen Augewässern von Fluss und Bachauen in den Niederungslandschaften vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur selten austrocknend, gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase des Kammolches reicht von Ende Februar / März bis August / Mitte Oktober. Seine Winterlebensräume findet er in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüschen, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die maximalen Wanderstrecken betragen 1.000 Meter.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Auf Grund der Lebensraumansprüche des Kammmolches ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Kammmolch auszuschließen.

Reptilien

Zauneidechsen besiedeln reich strukturierte und offene Lebensräume. Geprägt werden diese durch ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen im Wechsel mit Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Zauneidechsen kommen vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär werden auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen genutzt. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume). Zauneidechsen überwintern zudem auch in selbst gegrabenen Quartieren. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Zauneidechse, wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere bzw. Nistkästen als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können.

An den Ortsgängen von Gebäude 1 sind Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischenquartier dienen könnten. Ggf. könnten die Spalten eine Einflugmöglichkeit zu einem Zwischenraum unter den Ortsgängen darstellen. Dieser mögliche Zwischenraum stellt ein potenzielles Wochenstuben- bzw. Sommerquartier für die Zwergfledermaus dar.

Durch ein „Lüftungsloch“ an der Doppelgarage (Gebäude 2) besteht eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse in das Innere der Garage. Eine Nutzung des Inneren des Gebäudes als Sommerquartier ist nicht vollständig auszuschließen.

Am Dach von Gebäude 3 (Schuppen auf Wohngrundstück) befindet sich ein Zwischenraum unter den Dachziegeln, welcher ein potenzielles Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus darstellt, da eine Einflugmöglichkeit auf Grund eines defekten Dachüberstandes gegeben ist. Zudem könnte das Innere des Gebäudes von der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus als Quartier genutzt werden.

Die Rollladenkästen an Gebäude 5 (Wohngebäude) könnten von der Zwergfledermaus als Wochenstube bzw. Sommerquartier genutzt werden. An den Ortsgängen sind Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischenquartier dienen könnten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Ortsgängen ein Zwischenraum befindet, welcher von Zwergfledermäusen als Sommerquartier genutzt wird.

Zu einem Holzschuppen (Gebäude 6) ist eine Einflugmöglichkeit durch ein offenes Tor vorhanden. Ein Nistkasten an dem Holzschuppen könnte der Zwergfledermaus als Sommerquartier dienen. Außerdem ist eine Nutzung des Holzschuppens als Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht vollständig auszuschließen.

An Gebäude 7 (Gewerbebetrieb) sind Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Lüftungsspalten bzw. Löcher vorhanden, weshalb eine Nutzung des Inneren als Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Durch den Abbruch der Gebäude 1, 2, 3, 5, 6 und 7 und die Entfernung des Nistkastens gehen potenzielle Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere für die Zwergfledermaus bzw. Breitflügelfledermaus verloren, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist derzeit nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch der Gebäude 1, 2, 3, 5, 6 und 7 während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die potenziellen Quartiere vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten die Rollladenkästen vorsichtig von Hand geöffnet und die Ortgänge abgenommen werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG auszuschließen, sollten an der Mauer am südwestlichen Rand des Plangebietes, östlich der Humboldtstraße, 4 Fledermausflachkästen angebracht werden. Alternativ können die Fledermauskästen auch an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes angebracht werden.

8.0 Zusammenfassung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ beschlossen.

Auf Antrag des Vorhabensträgers soll für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich ca. einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt. Der Vorhabensträger hat sich die Verfügbarkeit des Grundstücks eines ehemaligen Lebensmittelmarktes mit einer stillgelegten Verkaufsfläche von circa 850 m² sowie zweier nordwestlich angrenzender Grundstücke gesichert. Durch die Grundstückserweiterung in Richtung Nordwesten soll einerseits der brachliegenden Situation entgegengewirkt sowie andererseits die Angebotssituation der umliegenden Wohngebiete verbessert werden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 3818 „Herford“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3818 „Herford“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (14 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Reptilienart und 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Im Zuge der Ortsbegehung am 06.07.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Horste oder Nester planungsrelevanter Arten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

An den Gebäuden wurden keine Nester oder potenziellen Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen.

An sechs der sieben Gebäuden wurden potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. Septem-

Zusammenfassung

ber) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere bzw. Nistkästen als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können.

An den Ortsgängen von Gebäude 1 sind Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischenquartier dienen könnten. Ggf. könnten die Spalten eine Einflugmöglichkeit zu einem Zwischenraum unter den Ortsgängen darstellen. Dieser mögliche Zwischenraum stellt ein potenzielles Wochenstuben- bzw. Sommerquartier für die Zwergfledermaus dar.

Durch ein „Lüftungsloch“ an der Doppelgarage (Gebäude 2) besteht eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse in das Innere der Garage. Eine Nutzung des Inneren des Gebäudes als Sommerquartier ist nicht vollständig auszuschließen.

Am Dach von Gebäude 3 (Schuppen auf Wohngrundstück) befindet sich ein Zwischenraum unter den Dachziegeln, welcher ein potenzielles Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus darstellt, da eine Einflugmöglichkeit auf Grund eines defekten Dachüberstandes gegeben ist. Zudem könnte das Innere des Gebäudes von der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus als Quartier genutzt werden.

Die Rollladenkästen an Gebäude 5 (Wohngebäude) könnten von der Zwergfledermaus als Wochenstube bzw. Sommerquartier genutzt werden. An den Ortsgängen sind Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischenquartier dienen könnten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Ortsgängen ein Zwischenraum befindet, welcher von Zwergfledermäusen als Sommerquartier genutzt wird.

Zusammenfassung

Zu einem Holzschuppen (Gebäude 6) ist eine Einflugmöglichkeit durch ein offenes Tor vorhanden. Ein Nistkasten an dem Holzschuppen könnte der Zwergfledermaus als Sommerquartier dienen. Außerdem ist eine Nutzung des Holzschuppens als Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht vollständig auszuschließen.

An Gebäude 7 (Gewerbebetrieb) sind Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Lüftungsspalten bzw. Löcher vorhanden, weshalb eine Nutzung des Inneren als Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Durch den Abbruch der Gebäude 1, 2, 3, 5, 6 und 7 und die Entfernung des Nistkastens gehen potenzielle Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere für die Zwergfledermaus bzw. Breitflügelfledermaus verloren, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist derzeit nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Der Abbruch der Gebäude 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sollte während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die potenziellen Quartiere vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten die Rollladenkästen vorsichtig von Hand geöffnet und die Ortgänge abgenommen werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten an der Mauer am südwestlichen Rand des Plangebietes, östlich der Humboldtstraße, 4 Fledermausflachkästen angebracht werden. Alternativ können die Fledermauskästen auch an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes angebracht werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Juli 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HEMPEL & TACKE (2021A): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ – Vorentwurf. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2021B): Nutzungs- und Gestaltungsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ – Vorentwurf. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 01.07.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38183?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1 (letzter Zugriff am 09.07.2021).

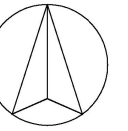
MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage 1

Bestandsplan

M 1:1.000



Legende

Biotoptypen nach Bauleitplanung NRW

- 1.1* Versiegelte Fläche (Gebäude)
- 1.1 Versiegelte Fläche (Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
- 1.3 Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster
- 2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand
- 4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
- 4.5 Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker
- 7.3 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch
- 7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Bestandsplan

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

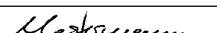
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81
„Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford

M.: 1 : 1.000	Gez.: Sto	Bearb.: Loe	Dat.: Juli 2021
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1868	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

 Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: 

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford

Plan-/Vorhabenträger (Name): Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): _____

Auf Antrag des Vorhabenträgers soll für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich ca. einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt. Der Vorhabenträger hat sich die Verfügbarkeit des Grundstücks eines ehemaligen Lebensmittelmarktes mit einer stillgelegten Verkaufsfläche von circa 850 m² sowie zweier nordwestlich angrenzender Grundstücke gesichert. Durch die Grundstückserweiterung in Richtung Nordwesten soll einerseits der brachliegenden Situation entgegengewirkt sowie andererseits die Angebotssituation der umliegenden Wohngebiete verbessert werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Uferschwalbe, Uhu, Waldkauz, Waldohreule

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Anlage 3

Art-für-Art-Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4116(1)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch den Abbruch der Bestandsgebäude und die Entfernung des Nistkastens gehen potenzielle Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere für die Breitflügelfledermaus verloren, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist derzeit nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor den Abbrucharbeiten ist zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Unmittelbar vor einer Inanspruchnahme der Bäume sollten diese auf Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde untersucht werden, die eine Quartierfunktion übernehmen könnten, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes oder der Bäume ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, ist bei dem Nachweis eines besetzten Fledermausquartieres im Zuge der Abbrucharbeiten für Ersatz Sorge zu tragen. Je nach nachgewiesener Fledermausart sind Ersatzquartiere gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) in ausreichender Anzahl und im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4116(1)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 47/1 „Am Parkbad“ ist der Abbruch des Bestandsgebäudes erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen. Sollten die vier gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäume im Nordwesten des Plangebiets für das geplante Vorhaben entfernt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht sicher auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor den Abbrucharbeiten ist zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Unmittelbar vor einer Inanspruchnahme der Bäume sollten diese auf Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde untersucht werden, die eine Quartierfunktion übernehmen könnten, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes oder der Bäume ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, ist bei dem Nachweis eines besetzten Fledermausquartieres im Zuge der Abbrucharbeiten für Ersatz Sorge zu tragen. Je nach nachgewiesener Fledermausart sind Ersatzquartiere gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) in ausreichender Anzahl und im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein